

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 28. Mai 1968

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
D ü s s e l d o r f

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine nennenswerten Kosten.

Zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Kühn

757-2

Entwurf

Gesetz

über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe

§ 1

Im Lande Nordrhein-Westfalen wird eine Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe durchgeführt.

§ 2

Die Erhebung erfaßt bei höchstens 7 000 Unternehmen und Betrieben des Bauhauptgewerbes viermal im Jahr den wertmäßigen Auftragsbestand.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig sind die Inhaber der in § 2 bezeichneten Unternehmen und Betriebe sowie deren Leiter. Sie sind verpflichtet, die in amtlichen Erhebungsvordrucken angeordneten Angaben wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und unentgeltlich zu machen.

(2) Die Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen wählt die in die Befragung einzubeziehenden Unternehmen und Betriebe so aus, daß aussagefähige Kreisergebnisse sichergestellt sind, und führt die Erhebung durch.

§ 5

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für diese Statistik gemacht werden, sind von dem Auskunftsberechtigten (§ 3 Abs. 2) geheimzuhalten.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, oder eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige Tatsache, die ihm über den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 3 verpflichtet ist, nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,— DM bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), geändert durch die Gesetze vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 handelt, das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen. Es entscheidet auch über Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 8

Diese Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

1. Die Bauwirtschaft nimmt eine Schlüsselposition in der gesamten Wirtschaft ein. Insbesondere der Hochbau ist stark verflochten mit einer Vielzahl von Zuliefer-Branchen. Aus diesem Grunde kann der Baupunkt als Ansatzpunkt konjunkturregulierender Maßnahmen angesehen werden, wie sie das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) fordert.

Nach der herrschenden Auffassung ist im Rahmen einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnung bei wirtschaftlichen Eingriffen den marktkonformen Maßnahmen immer der Vorzug gegenüber systemungerechten zu geben. In Bezug auf die Steuerung der Baukonjunktur bedeutet das, in erster Linie an die antizyklische Bauvergabe der öffentlichen Hand zu denken. Da der öffentliche Bau zusammen mit dem durch öffentliche Mittel geförderten Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen rund zwei Drittel des gesamten Bauvolumens auf sich vereinigt, kann über diesen Bereich des Baupunktes mit marktkonformen Mitteln auf das gesamte Baugeschehen wirkungsvoll Einfluß genommen werden.

Da nur ein Teil der öffentlichen Bauvorhaben in die Landeskompetenz fällt, hat die Landesregierung mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen (SMBl. NW. 233) geschlossen, mit dem die Verpflichtung eingegangen wurde, alle in Nordrhein-Westfalen anfallenden Hochbauprojekte, die mehr als 1 Mill. DM kosten, vor Inangriffnahme dem Baukoordinierungsausschuß der Landesregierung zu melden. Dieser hat zu entscheiden, ob die örtlichen konjunkturellen Verhältnisse des Baupunktes eine evtl. Zurückstellung bis zu 12 Monaten erforderlich machen, um Überhitzungserscheinungen zu vermeiden. Andererseits soll der Baukoordinierungsausschuß bei nennenswertem Brachliegen von Hochbaukapazitäten die vorzeitige Inangriffnahme von Hochbauprojekten der öffentlichen Hand anregen. Bund und Land erwarten, daß sich die NRW-Gemeinden, die etwa die Hälfte aller öffentlichen Hochbaufträge vergeben, dieser Regelung freiwillig anschließen.

Solche Entscheidungen vermag der Baukoordinierungsausschuß nur zu treffen, wenn ihm ein Instrument der Analyse der örtlichen Baukonjunktur zur Verfügung steht. Als das am besten geeignete Mittel hat sich der Auftragsbestand des Bauhauptgewerbes erwiesen.

2. Die Auftragsbestände des Bauhauptgewerbes werden seit Jahren vierteljährlich auf freiwilliger Basis als Teilerhebung erfragt. Die so gewonnenen Unterlagen reichen zwar für die Ermittlung von Landesergebnissen aus, genügen aber nicht, um kreisweise die Auftragsbestände nach Bauarten auszuweisen. Um zu solchen regionalen Unterlagen zu gelangen, ist eine Verbesserung des Meldeergebnisses notwendig. Dazu ist eine gesetzliche Fundierung der Erhebung Voraussetzung. Ein vollständiges Meldeergebnis und eine größere Konstanz der Meldenden lassen sich nur erreichen, wenn ein gesetzlicher Meldezwang besteht.

II.

1. Statistische Erhebungen über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe werden vom Bund nicht durchgeführt, so daß eine landesgesetzliche Regelung möglich ist.
2. Die vom Ifo-Institut monatlich veröffentlichten Auftragsbestände reichen für die Arbeit des Baukoordinierungsausschusses nicht aus, weil diesen Erhebungen nur eine sehr schmale Repräsentation zugrunde liegt, die auf örtliche Verhältnisse keinen Rückschluß zuläßt. Außerdem sind die Angaben des Ifo-Instituts auf die Bauindustrie beschränkt, während für die

konjunkturpolitischen Entscheidungen des Baukoordinierungsausschusses die Situation des gesamten Bauhauptgewerbes bedeutungsvoll ist.

3. Durch die Umstellung der z. Zt. auf freiwilliger Basis laufenden Erhebung auf eine gesetzlich fundierte Statistik entsteht für das Statistische Landesamt keine nennenswerte Arbeitsmehrbelastung. Das derzeitige Fragenprogramm (s. Anlage) ist auf der Rückseite des Erhebungsbogens der vierteljährlichen allgemeinen Statistik im Bauhauptgewerbe aufgedruckt. Bei Beschränkung auf diese Fragen würde die Versendung zusätzlicher Fragebögen entfallen. Die Vorbereitungsarbeiten würden sich nicht wesentlich ausweiten.
4. Den Unternehmern des Bauhauptgewerbes entsteht durch diese Statistik keine große Mehrbelastung. Gut die Hälfte der zu befragenden Unternehmer meldet ohnehin schon und für die übrigen dürfte die Beantwortung der vier Fragen keine allzu große Schwierigkeit und auch keinen allzu großen Zeitaufwand bedeuten. In Gesprächen mit führenden Persönlichkeiten der Bauverbände wurden die Argumente für die gesetzliche Verankerung einer solchen Statistik dargelegt und Einzelheiten ihrer technischen Ausgestaltung besprochen.

III.

Mit § 1 wird eine Auftragsbestands-Statistik für das Bauhauptgewerbe angeordnet.

In § 2 wird der Befragungskreis limitiert. Dabei wird davon ausgegangen, daß analog der allgemeinen Statistik im Bauhauptgewerbe nur Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten befragt werden sollen; dieser Kreis ist mit der Zahl 7 000 abgedeckt. Um aber die Möglichkeit zu haben, den Repräsentationskreis notwendigenfalls ändern zu können, wird im Gesetz nicht die Betriebsgröße, sondern eine allgemeine Grenze für den Befragungskreis fixiert. Eine viermalige Befragung pro Jahr erscheint ausreichend, da eine Veränderung der konjunkturellen Situation in kürzerem Abstand kaum so gravierend sein dürfte, daß der Baukoordinierungsausschuß zu einer Revision seiner Beurteilung gezwungen wäre.

Der Erhebungstatbestand des Wertes wurde gewählt, weil er den Meldepflichtigen die Angabe erleichtert, für eine bessere Vergleichbarkeit sorgt und, soweit es sich um Tiefbauarbeiten handelt, diese nur wertmäßig erfaßbar sind. In den §§ 3-5 werden die Auskunftspflicht, die Bestimmung der Erhebungsbehörde sowie die Geheimhaltungsvorschriften geregelt. Dabei wurde das geltende Bundesrecht analog auf die Landesverhältnisse übertragen.

Die §§ 6 und 7 behandeln die Strafvorschriften bezüglich Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften und der Auskunftspflicht.

IV.

Durch die Überführung der z. Zt. auf freiwilliger Basis laufenden Erhebung in eine gesetzlich fundierte Statistik entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Anlage

Auftragsbestand *) Ende Juli 1967 (vorliegende, aber noch nicht ausgeführte Bauaufträge)		
Arten der Bauten	KA 5 Auftragsbestand Ende Juli 1967	
	in vollen DM	
Wohnungsbau		1
Landwirtschaftlicher Bau		2
Gewerblicher und industrieller Bau		3
Öffentlicher und Verkehrsbau	Hochbau	4
	Straßenbau	5
	sonstiger Tiefbau einschl. Gleisbau	6
Insgesamt		7

Wir bitten, den Auftragsbestand nur für die Bauarten anzugeben, die

a) zum Bauhauptgewerbe rechnen und

b) innerhalb von Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Bei bereits in Angriff genommenen Baumaßnahmen ist lediglich der Wert der noch nicht ausgeführten Arbeiten zu melden.

*) Angaben hierzu sind freiwillig

Ausgegeben am 5. Juni 1968

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nbst. 297, zu beziehen.

7